

110



LAND BRANDENBURG

**Brandenburgisches Landesamt  
für Denkmalpflege und  
Archäologisches Landesmuseum**  
Abteilung Bodendenkmalpflege/  
Archäologisches Landesmuseum

Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum  
Dezernat Bodendenkmalpflege, Außenstelle Cottbus | Schillerstraße 9 | D-03046 Cottbus

Planungsbüro Wolff  
Bonnaskenstraße 18/19

03044 Cottbus

**Außenstelle Cottbus**

Schillerstraße 9  
D-03046 Cottbus

Dezernat Bodendenkmalpflege  
Gebietsbodendenkmalpflege Lausitz/Elsterland  
Bearbeiter: Dr. Markus Agthe  
Telefon: 03 55 / 79 79 69  
Telefax: 03 55 / 79 79 75  
E-Mail: info.cottbus@bldam.brandenburg.de  
Internet: www.denkmalpflege.brandenburg.de

Unser Zeichen:  
AG-706,2021

Ihr Zeichen:

11. Januar 2024

**Bebauungsplan 04/2021 „Energiepark Göritz“, Stadt Vetschau OT Göritz (OSL)  
- erneute Beteiligung zum Planungsstand März 2023**

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Brandenburgische Landesamt für Denkmalpflege und Archäologische Landesmuseum, Abteilung Archäologische Denkmalpflege, nimmt als Träger öffentlicher Belange gem. § 1 Abs. 5 Ziff. 5 BauGB unter Hinweis auf das Gesetz über den Schutz und die Pflege der Denkmale im Land Brandenburg - Brandenburgisches Denkmalschutzgesetz (BbgDSchG) - vom 24. Mai 2004 (GVBl. I, S. 215) als zuständige Denkmalfachbehörde zu o. g. Vorhaben wie folgt Stellung:

Das Plangebiet betrifft die durch § 2 Abs. 2 Nr. 4 i. V. m. § 3 BbgDSchG geschützten und in die Denkmalliste des Landes Brandenburg unter den Nummern 80177, 80222, 80580 und 80607 eingetragenen Bodendenkmale. Dieses ist nachrichtlich in den Bebauungsplan zu übernehmen. Die genaue Lage dieser Bodendenkmals können Sie der Website bzw. dem Infrastrukturknotenpunkt des BLDAM (<https://gis-bldam-brandenburg.de/index.php?page=geoinformationen.php>) entnehmen.

Sollten den Denkmalschutz überwiegende öffentliche und private Interessen die Realisierung des Vorhabens am geplanten Standort verlangen, so müssen im Vorfeld von Erdarbeiten archäologische Dokumentationen und Bergungen stattfinden, über deren Art und Umfang im Rahmen des dann zu führenden denkmalrechtlichen Erlaubnisverfahrens zu entscheiden ist.

Folgende Festsetzungen zum Bodendenkmalschutz sollen in den Satzungsentwurf zum Bebauungsplan aufgenommen werden:  
„Der Planbereich berührt Bodendenkmale i. S. v. § 2 Abs. 1, 2 Nr. 4 i. V. m. § 3 Abs. 1 BbgDSchG. Die Bestimmungen des BbgDSchG sind zu beachten.

Bei geplanten Bodeneingriffen gilt: Die Realisierung von Bodeneingriffen (z. B. Tiefbaumaßnahmen) ist erst nach Abschluss archäologischer Dokumentations- und Bergungsmaßnahmen in organisatorischer und finanzieller Verantwortung der Bauherrn (§ 9 Abs. 3 und 4, 7 Abs. 3 und 4 BbgDSchG) und Freigabe durch die Denkmalschutzbehörde zulässig. Die Bodeneingriffe sind erlaubnispflichtig (§ 9 Abs. 1 BbgDSchG).“

Bitte beachten: Da durch das Vorhaben auch Belange der Baudenkmalpflege berührt sein können, erhalten Sie aus unserem Hause ggf. eine weitere Stellungnahme.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

Markus Agthe  
Gebietsbodendenkmalpflege Lausitz-Elsterland